

Allgemeinverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Umbenennung der Nikolaus-Fey-Straße in „Pfarrer-Hennings-Straße“

Bekanntmachung

1. Mit Verfügungen der Gemeinde Schwebheim vom 24. April 2024 wird aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23. Juni 2022 (Umbenennung) und 11. Januar 2024 (Namensgebung) gemäß Art. 52 Abs. 1 BayStrWG mit Wirkung vom 1. Juni 2024 die Nikolaus-Fey-Straße in „Pfarrer-Hennings-Straße“ umbenannt.

Die Nikolaus-Fey-Straße ist als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung als Gemeindestraße bleibt bei der Namensänderung bestehen und behält ihre Gültigkeit.

Die neue Straßenbezeichnung lautet somit „Pfarrer-Hennings-Straße“. Es ergeben sich folgende Veränderungen, insbesondere auch für das Straßenbestandsverzeichnis:

| | <u>Straße alt</u> | <u>Straße neu</u> |
|-----------------------|---|---|
| Straßenname: | „Nikolaus-Fey-Straße“ | Pfarrer-Hennings-Straße |
| Flurnummer: | 673/0 | 673/0 |
| Hausnummern: | 1 bis 13 | 1 bis 13 |
| Beginn: | Abzweigung von der „Friedrich-Rückert-Straße“ | Abzweigung von der „Friedrich-Rückert-Straße“ |
| Ende: | Einmündung in die „Ferdinand-Pfeuffer-Straße“ | Einmündung in die „Ferdinand-Pfeuffer-Straße“ |
| Länge: | 105 Meter | 105 Meter |
| Baulastträger: | Gemeinde Schwebheim | Gemeinde Schwebheim |

Die Hausnummer behalten Ihre Gültigkeit und werden entsprechend zum neuen Straßennamen übernommen.

Lageplan



(nicht Maßstabsgetreu)

Aushang im Amtskasten „Amtliche Bekanntmachung“ + Veröffentlichung im Amtsboten
Amtsbote am 03.05.2024; Ausgehängt am: 25.04.2024

Unterschrift: _____

Abgehängt am: _____

Unterschrift: _____

Saalmittler

Allgemeinverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Umbenennung der Nikolaus-Fey-Straße in „Pfarrer-Hennings-Straße“

2. Die Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt über öffentlichen Aushang und der Veröffentlichung im Amtsboten der Gemeinde Schwebheim (Amtsbote Nr. 17/2024 vom 03.05.2024) Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

3. Begründung:
Die Auswahl des neuen Straßennamens sowie die beschlossene Umbenennung erfolgt in Vollzug der bereits in Ziffer 1. bezeichneten Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Schwebheim. Die unter Ziffer 1. verfügte Umbenennung ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Der Gemeinderat stimmte aufgrund den vorliegenden Erkenntnissen zu Nikolaus Fey bzgl. seines Wirkens in der Zeit des Nationalsozialismus für eine Straßenumbenennung.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung und Benennung des Gemeindegebietes und deren Bedeutung für Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Es ist daher nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung bzw. den erheblich längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg,
schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Schwebheim) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwebheim, den 24. April 2024



gez.
Dr. Volker Karb
Erster Bürgermeister

Siegel



Aushang im Amtskasten „Amtliche Bekanntmachung“ + Veröffentlichung im Amtsboten
Amtsbote am 03.05.2024; Ausgehängt am: 25.04.2024

Unterschrift:  Saalmüller

Abgehängt am: _____ Unterschrift: _____